

Amtsblatt der Europäischen Union

L 18



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang
23. Januar 2020

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/94 der Kommission vom 22. Januar 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 hinsichtlich der Zollkontingente für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine und zur Abweichung von dieser Durchführungsverordnung für das Kontingentsjahr 2020** 1

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2020/95 Der Kommission vom 22. Januar 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2323 zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/94 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 2020

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 hinsichtlich der Zollkontingente für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine und zur Abweichung von dieser Durchführungsverordnung für das Kontingentsjahr 2020

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2019/2145 des Rates ⁽²⁾ genehmigte der Rat im Namen der Europäischen Union das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vorgesehenen Handelspräferenzen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen (im Folgenden das „Abkommen“).
- (2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 der Kommission ⁽³⁾ ist die Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten der Union für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine vorgesehen.
- (3) Gemäß dem Abkommen erhöht die Union das in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 festgelegte Zollkontingent für Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren, und für Fleisch von Truthühnern und Hühnern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, der unter die laufende Nummer 09.4273 fallenden KN-Codes um 50 000 Tonnen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 sollte daher geändert werden, um die gemäß dem Abkommen zur Verfügung zu stellenden Zollkontingentsmengen zu berücksichtigen.
- (5) Das Abkommen tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Für das Kontingentsjahr 2020 sollten die zusätzlichen Mengen an Geflügelfleischerzeugnissen für das gemäß dem Abkommen zur Verfügung zu stellende Zollkontingent unter Berücksichtigung des Datums des Inkrafttretens des Abkommens anteilig berechnet werden. Ab dem am 1. Januar 2021 beginnenden Kontingentszeitraum sollten die gesamten jährlichen Mengen an Geflügelfleischerzeugnissen im Rahmen des Abkommens verfügbar sein.
- (6) Die der Ukraine im Rahmen des Abkommens zugeteilte zusätzliche Zollkontingentsmenge für Geflügelfleischerzeugnisse sollte ab dem 1. Februar 2020, dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens, verfügbar gemacht werden. Gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 wird das der Ukraine zugeteilte Zollkontingent für Geflügelfleischerzeugnisse quartalsweise verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/2145 des Rates vom 5. Dezember 2019 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vorgesehenen Handelspräferenzen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen (AbL. L 325 vom 16.12.2019, S. 41).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 der Kommission vom 18. November 2015 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten der Union für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine (AbL. L 302 vom 19.11.2015, S. 63).

- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 erstreckt sich der Zeitraum für Anträge auf Einfuhrrechte auf die ersten sieben Tage des Monats, der jedem Quartal vorangeht. Daher wird der Antragszeitraum für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2020 am Datum des Inkrafttretens des Abkommens bereits abgelaufen sein. Demzufolge sollte ein zusätzlicher Antragszeitraum für Einfuhrrechte für die zusätzliche Zollkontingentsmenge im Rahmen des Abkommens für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 2020 festgesetzt werden, der sich auf die ersten sieben Tage des Monats Februar 2020 erstreckt.
- (8) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 müssen Antragsteller auf Einfuhrrechte bei der ersten Beantragung für ein bestimmtes Kontingentsjahr nachweisen, dass sie eine bestimmte Menge Geflügelerzeugnisse der KN-Codes 0207, 0210 99 39, 1602 31, 1602 32 oder 1602 39 21 im Rahmen der geltenden Zollvorschriften eingeführt haben oder haben einführen lassen (im Folgenden „Referenzmenge“); dieser Nachweis muss sich auf den Zwölfmonatszeitraum beziehen, der einen Monat vor der ersten Beantragung endet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung werden solche Nachweise über frühere Einfuhren bereits von Antragstellern vorgelegt worden sein, die im Dezember 2019 Einfuhrrechte für ein Viertel der im Dezember 2019 bereitgestellten ursprünglichen Menge von 19 200 Tonnen beantragt haben. Die im Abkommen vorgesehene jährliche Menge für das Kontingentsjahr 2020 beträgt jedoch 65 033 Tonnen. Somit besteht das Risiko, dass die von den Antragstellern auf Einfuhrrechte im Dezember 2019 vorgelegten Nachweise über frühere Einfuhren die im Abkommen vorgesehene Erhöhung der Kontingentsmengen nicht berücksichtigen. Daher ist es angebracht, jenen Antragstellern, die im Dezember 2019 Nachweise über frühere Einfuhren vorgelegt haben, einen zusätzlichen Zeitraum für die Vorlage zusätzlicher Nachweise über frühere Einfuhren einzuräumen.
- (9) In Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 ist die Gesamtmenge der Erzeugnisse, die ein Antrag auf Einfuhrrechte in jedem Teilzeitraum gemäß Artikel 2 der genannten Durchführungsverordnung umfassen kann, auf 25 % der Referenzmenge des Antragstellers festgesetzt. Damit für den mit der vorliegenden Verordnung eingeräumten zusätzlichen Antragszeitraum ein einheitlicher Rahmen gilt, sollte eine solche Obergrenze auch für den zusätzlichen Antragszeitraum für Einfuhrrechte für die zusätzliche Zollkontingentsmenge im Rahmen des Abkommens für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 2020 gelten.
- (10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Diese Verordnung sollte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gelten. Daher sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Abweichungen von der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 für das Kontingentsjahr 2020

- (1) Abweichend von Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 wird für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4273 gemäß Anhang I der genannten Durchführungsverordnung in der durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung die zusätzliche Menge von 8 333 Tonnen für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 2020 zur Verfügung gestellt.
- (2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 werden für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4273 gemäß Anhang I der genannten Durchführungsverordnung in der durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 2020 Anträge auf Einfuhrrechte für die in Absatz 1 genannte zusätzliche Menge in den ersten sieben Tagen des Monats Februar 2020 gestellt.
- (3) Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 können Antragsteller, die im Dezember 2019 Einfuhrrechte beantragt haben, zusätzliche Nachweise über die Menge an Geflügelerzeugnissen der KN-Codes 0207, 0210 99 39, 1602 31, 1602 32 oder 1602 39 21 vorlegen, die sie im Zeitraum vom 1. November 2018 bis einschließlich 31. Oktober 2019 im Rahmen der geltenden Zollvorschriften eingeführt haben oder haben einführen lassen. Solche zusätzlichen Nachweise über frühere Einfuhren sind in den ersten sieben Tagen des Monats Februar 2020 vorzulegen.

*Artikel 3***Im Februar 2020 eingereichte Anträge auf Einfuhrrechte**

Die Gesamterzeugnismenge, für die gemäß Artikel 2 Absatz 2 im Februar 2020 ein Antrag auf Einfuhrrechte eingereicht wird, darf 25 % der Referenzmenge des Antragstellers nicht überschreiten. Für Antragsteller, die zusätzliche Nachweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 vorgelegt haben, wird die Referenzmenge unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Nachweise festgesetzt.

*Artikel 4***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Februar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung maßgebend für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Codes	Beschreibung	Einfuhrzeitraum	Menge in Tonnen (Nettogewicht)	Anwendbarer Zollsatz (EUR/Tonne)
09.4273	0207 11 30 0207 11 90 0207 12 0207 13 10 0207 13 20 0207 13 30 0207 13 50 0207 13 60 0207 13 70 0207 13 99 0207 14 10 0207 14 20 0207 14 30 0207 14 50 0207 14 60 0207 14 70 0207 14 99 0207 24 0207 25 0207 26 10 0207 26 20 0207 26 30 0207 26 50 0207 26 60 0207 26 70 0207 26 80 0207 26 99 0207 27 10 0207 27 20 0207 27 30 0207 27 50 0207 27 60 0207 27 70 0207 27 80 0207 27 99 0207 41 30 0207 41 80 0207 42 0207 44 10 0207 44 21 0207 44 31 0207 44 41 0207 44 51 0207 44 61 0207 44 71 0207 44 81 0207 44 99 0207 45 10 0207 45 21 0207 45 31 0207 45 41 0207 45 51 0207 45 61 0207 45 81 0207 45 99	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren; Fleisch von Truthühnern und Hühnern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Jahr 2020 Ab 2021	65 033 70 000	0

Laufende Nummer	KN-Codes	Beschreibung	Einfuhrzeitraum	Menge in Tonnen (Nettogewicht)	Anwendbarer Zollsatz (EUR/Tonne)
	0207 51 10 0207 51 90 0207 52 90 0207 54 10 0207 54 21 0207 54 31 0207 54 41 0207 54 51 0207 54 61 0207 54 71 0207 54 81 0207 54 99 0207 55 10 0207 55 21 0207 55 31 0207 55 41 0207 55 51 0207 55 61 0207 55 81 0207 55 99 0207 60 05 0207 60 10 ex 0207 60 21 ⁽¹⁾ 0207 60 31 0207 60 41 0207 60 51 0207 60 61 0207 60 81 0207 60 99 0210 99 39 1602 31 1602 32 1602 39 21				
09.4274	0207 12	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, unzerteilt, gefroren		20 000	0

⁽¹⁾ Hälften oder Viertel von Perlhühnern, frisch oder gekühlt.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/95 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 2020

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2323 zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 stellen die Schiffseigner sicher, dass zum Recycling bestimmte Schiffe nur in Abwrackeinrichtungen recycelt werden, die in der gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung veröffentlichten europäischen Liste der Abwrackeinrichtungen aufgeführt sind.
- (2) Die europäische Liste ist im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt.
- (3) Lettland hat der Kommission mitgeteilt, dass eine Abwrackeinrichtung ⁽³⁾ in seinem Hoheitsgebiet von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 zugelassen wurde. Lettland hat der Kommission alle zur Aufnahme dieser Einrichtung in die europäische Liste erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die europäische Liste sollte daher aktualisiert werden, um diese Einrichtung in die Liste aufzunehmen.
- (4) Litauen hat der Kommission mitgeteilt, dass eine Abwrackeinrichtung ⁽⁴⁾ in seinem Hoheitsgebiet von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 zugelassen wurde. Litauen hat der Kommission alle zur Aufnahme dieser Einrichtung in die europäische Liste erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die europäische Liste sollte daher aktualisiert werden, um diese Einrichtung in die Liste aufzunehmen.
- (5) Die Niederlande haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Abwrackeinrichtung ⁽⁵⁾ in ihrem Hoheitsgebiet von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 zugelassen wurde. Die Niederlande haben der Kommission alle zur Aufnahme dieser Einrichtung in die europäische Liste erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die europäische Liste sollte daher aktualisiert werden, um diese Einrichtung in die Liste aufzunehmen.
- (6) Norwegen hat der Kommission mitgeteilt, dass eine Abwrackeinrichtung ⁽⁶⁾ in seinem Hoheitsgebiet von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 zugelassen wurde. Norwegen hat der Kommission alle zur Aufnahme dieser Einrichtung in die europäische Liste erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die europäische Liste sollte daher aktualisiert werden, um diese Einrichtung in die Liste aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen (ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 119).

⁽³⁾ „Galaxis N“, Ltd.

⁽⁴⁾ UAB Demeksa.

⁽⁵⁾ Sagro Aannemingsmaatschappij Zeeland B.V.

⁽⁶⁾ ADRS Decom Gulen.

- (7) Die Kommission hat gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Anträge auf Aufnahme von drei in der Türkei befindlichen Abwrackeinrichtungen ⁽⁷⁾ in die europäische Liste erhalten. Nach Bewertung der Informationen und Belege, die gemäß Artikel 15 dieser Verordnung beigebracht oder eingeholt wurden, ist die Kommission der Auffassung, dass die Einrichtungen die in Artikel 13 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, um das Recycling von Schiffen durchzuführen und in die europäische Liste aufgenommen zu werden. Die europäische Liste sollte daher aktualisiert werden, um diese Einrichtungen in die Liste aufzunehmen.
- (8) Belgien und Portugal haben der Kommission mitgeteilt, dass die Gültigkeitsdauer der Zulassungen, die den in die europäische Liste aufgenommenen belgischen und portugiesischen Abwrackeinrichtungen ⁽⁸⁾ von den zuständigen Behörden erteilt wurden, verlängert worden ist. Der Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme dieser Einrichtungen in die europäische Liste sollte daher aktualisiert werden, um diesen Verlängerungen Rechnung zu tragen.
- (9) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2323 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 22. Januar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁷⁾ ÖGE GEMİ SÖKÜM İTH. İHR. TİC. SAN.AŞ.; Sök Denizcilik Tic. Ltd. Sti und EGE CELIK SAN. VE TIC. A.S.

⁽⁸⁾ NV Galloo Recycling Ghent (BE) und Navalria — Docas, Construções e Reparações Navais (PT).

ANHANG

„ANHANG

EUROPÄISCHE LISTE VON ABWRACKEINRICHTUNGEN GEMÄß ARTIKEL 16 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1257/2013

TEIL A

In einem Mitgliedstaat ansässige Abwrackeinrichtungen

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
BELGIEN						
NV Galloo Recycling Gent Scheepzatestraat 9 9000 Gent BELGIEN Tel. +32 92512521 E-Mail: peter.wyntin@galoo.com	Längsseits (Wasserliegeplatz), Rampe	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 265 Meter Breite: 37 Meter Tiefgang: 12,5 Meter		Stillschweigende Zulassung mit maximaler Überprüfungsfrist von 30 Tagen	34 000 ⁽⁴⁾	31. März 2025
DÄNEMARK						
FAYARD A/S Kystvejen 100 5330 Munkebo DÄNEMARK www.fayard.dk Tel. +45 75920000 E-Mail: fayard@fayard.dk	Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 415 Meter Breite: 90 Meter Tiefgang: 7,8 Meter	Die Abwrackeinrichtung wird im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und den Bedingungen gemäß der von der Gemeinde Kerteminde erteilten Umweltgenehmigung vom 7. November 2018 geregelt. Die Umweltgenehmigung umfasst Bedingungen für die Betriebszeiten, spezielle Betriebsbedingungen, die Handhabung und Lagerung von Abfällen sowie die Bedingung, dass die Arbeiten im Trockendock durchgeführt werden müssen.	Stillschweigende Zulassung mit maximaler Überprüfungsfrist von 14 Tagen	0 ⁽⁵⁾	7. November 2023

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
Fornæs ApS Rolshøjvej 12-16 8500 Grenaa DÄNEMARK www.fornaes.dk Tel. +45 86326393 E-Mail: recycling@fornaes.dk	Längsseits, Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 150 Meter Breite: 25 Meter Tiefgang: 6 Meter BRZ: 10 000	Die Gemeinde Norddjurs ist berechtigt, gefährlichen Abfall umweltgeprüften Auffangeinrichtungen zuzuweisen.	Stillschweigende Zulassung mit maximaler Überprüfungsfrist von 14 Tagen	30 000 ⁽⁶⁾	30. Juni 2021
Modern American Recycling Services Europe (M.A.R.S) Sandholm 60 9900 Frederikshavn DÄNEMARK Website: http://www.modernamericanrecyclingservices.com/ E-Mail: kim@mars-eu.dk	Slipanlage	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 290 Meter Breite: 90 Meter Tiefgang: 14 Meter	Die Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung sind in der von der Gemeinde Frederikshavn erteilten Umweltgenehmigung vom 9. März 2018 festgelegt. Gemäß der für die Abwrackeinrichtung erteilten Umweltgenehmigung ist die Gemeinde Frederikshavn berechtigt, gefährlichen Abfall umweltgeprüften Auffangeinrichtungen zuzuweisen. Die Abwrackeinrichtung darf gefährlichen Abfall nicht länger als ein Jahr lagern.	Stillschweigende Zulassung mit maximaler Überprüfungsfrist von 14 Tagen	0 ⁽⁷⁾	23. August 2023
Smedegaarden A/S Vikingkaj 5 6700 Esbjerg DÄNEMARK www.smedegaarden.net	Längsseits, Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 170 Meter Breite: 40 Meter Tiefgang: 7,5 Meter		Stillschweigende Zulassung mit maximaler Überprüfungsfrist von 14 Tagen	20 000 ⁽⁸⁾	15. September 2021

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
Stena Recycling A/S Grusvej 6 6700 Esbjerg DÄNEMARK Tel. +45 20699190 Website: https://www.stenarecycling.dk/ E-Mail: jakob.kristensen@stenarecycling.com	Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 40 Meter Breite: 40 Meter Tiefgang: 10 Meter	Die Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung sind in der von der Gemeinde Esbjerg erteilten Umweltgenehmigung vom 5. Oktober 2017 festgelegt. Gemäß der für die Abwrackeinrichtung erteilten Umweltgenehmigung ist die Gemeinde Esbjerg berechtigt, gefährlichen Abfall umweltgeprüften Auffangeinrichtungen zuzuweisen.	Stillschweigende Zulassung mit maximaler Überprüfungsfrist von 14 Tagen	0 ⁽⁹⁾	7. Februar 2024
ESTLAND						
BLRT Refonda Baltic OÜ Kopli 103, 11712 Tallinn, ESTLAND Tel. +372 6102933 Fax +372 6102444 E-Mail: refonda@blrt.ee www.refonda.ee	Schwimmend am Kai und im Schwimmdock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 197 Meter Breite: 32 Meter Tiefgang: 9,6 Meter BRZ: 28 000	Abfallgenehmigung Nr. L.J.Ä/327249; Genehmigung zur Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall Nr. 0222; Vorschriften des Hafens Vene-Balti, Manual on Ships Recycling MSR-Refonda; Umweltmanagementsystem, Abfallbewirtschaftung EP 4.4.6-1-13 Die Einrichtung darf nur gefährliche Materialien recyceln, für die ihr eine Genehmigung erteilt wurde.	Stillschweigende Zulassung mit maximaler Überprüfungsfrist von 30 Tagen	21 852 ⁽¹⁰⁾	15. Februar 2021
SPANIEN						
DDR VESSELS XXI, S.L. Hafen ‚El Musel‘ Gijón SPANIEN Tel. +34 630144416 E-Mail: abarredo@ddr-vessels.es	Abwrackrampe	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 169,9 Meter	Die Auflagen sind in der integrierten Umweltgenehmigung vorgegeben.	Ausdrückliche Zulassung — zuständig für die Zulassungsentscheidung ist das Hafenamtsamt.	0 ⁽¹¹⁾	28. Juli 2020

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
		(Schiffe mit einer Länge von mehr als 169,9 Metern, die auf der Rampe ein Null- oder negatives Kippmoment gewährleisten, können je nach Ergebnis einer ausführlichen Machbarkeitsstudie akzeptiert werden)				

FRANKREICH

Démonaval Recycling ZI du Malaquis Rue François Arago 76580 Le Trait FRANKREICH Tel. +33 769791280 E-Mail: patrick@demonaval-recycling.fr	Längsseits, Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 140 Meter Breite: 25 Meter Tiefe: 5 Meter	Die Umweltauflagen sind in der Zulassung der Präfektur vorgegeben.	Ausdrückliche Zulassung — zuständig für die Zulassungsentscheidung ist der Minister für Umwelt.	0 ⁽¹²⁾	11. Dezember 2022
GARDET & DE BEZENAC Recycling /Groupe BAUDELET ENVIRONNEMENT — GIE MUG 616 Boulevard Jules Durand 76600 Le Havre FRANKREICH Tel. +33 235951634 E-Mail: infos@gardet-bezenac.com	Schwimmanleger und Slipanlage	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 150 Meter Breite: 18 Meter Tiefe: 7 Meter LDT: 7 000	Die Umweltauflagen sind in der Zulassung der Präfektur vorgegeben.	Ausdrückliche Zulassung — zuständig für die Zulassungsentscheidung ist der Minister für Umwelt.	16 000 ⁽¹³⁾	30. Dezember 2021

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
Grand Port Maritime de Bordeaux 152 Quai de Bacalan — CS 41320-33082 Bordeaux Cedex FRANKREICH Tel. +33 556905800 E-Mail: maintenance@bordeaux-port.fr	Längsseits, Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 240 Meter Breite: 37 Meter Tiefe: 17 Meter	Die Umweltauflagen sind in der Zulassung der Präfektur vorgegeben.	Ausdrückliche Zulassung — zuständig für die Zulassungsentscheidung ist der Minister für Umwelt.	18 000 ⁽¹⁴⁾	21. Oktober 2021
Les Recycleurs bretons Zone Industrielle de Kerbriant 29610 Plouigneau FRANKREICH Tel. +33 298011106 E-Mail: navaleo@navaleo.fr	Längsseits, Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 225 Meter Breite: 34 Meter Tiefe: 27 Meter	Die Umweltauflagen sind in der Zulassung der Präfektur vorgegeben.	Ausdrückliche Zulassung — zuständig für die Zulassungsentscheidung ist der Minister für Umwelt.	5 500 ⁽¹⁵⁾	24. Mai 2021
ITALIEN						
San Giorgio del Porto S.p.A. Calata Boccardo 8 16128 — Genova — ITALIEN Tel. +39 010251561 E-Mail: segreteria@sgdp.it; sangiorgiodelporto@legalmail.it www.sgdp.it	Längsseits, Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 350 Meter Breite: 75 Meter Tiefe: 16 Meter BRZ: 130 000	Die Auflagen und Einschränkungen sind in der integrierten Umweltgenehmigung vorgegeben.	Ausdrückliche Zulassung	38 564 ⁽¹⁶⁾	6. Juni 2023

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
LETTLAND						
A/S 'Tosmares kuģubūvētava' Ģenerāļa Baloža iela 42/44 Liepāja, LV-3402 LETTLAND Tel. +371 63401919 E-Mail: shipyard@tosmare.lv	Längsseits (Wasserliegeplatz), Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 165 Meter Breite: 22 Meter Tiefe: 7 Meter BRZ: 12 000	Siehe nationale Genehmigung Nr. LI10IB0024	Ausdrückliche Zulassung — schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen	0 ⁽¹⁷⁾	11. Juni 2020
,Galaksis N', Ltd. Kapsēdes iela 2D Liepāja, LV-3414 LETTLAND Tel. +371 29410506 E-Mail: galaksisn@inbox.lv	Längsseits (Wasserliegeplatz), Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 165 Meter Breite: 22 Meter Tiefe: 7 Meter BRZ: 12 000	Siehe nationale Genehmigung Nr. LI12IB0053	Ausdrückliche Zulassung — schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen	0 ⁽¹⁸⁾	17. Juli 2024
LITAUEN						
UAB APK Mīnijos 180 (Liegeplatz 133A) LT-93269 Klaipėda LITAUEN Tel. +370 46365776 Fax +370 46365776 E-Mail: uab.apk@gmail.com	Längsseits (Wasserliegeplatz)	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 130 Meter Breite: 35 Meter Tiefe: 10 Meter BRZ: 3 500	Siehe nationale Genehmigung Nr. TL-KL.1-15/2015	Ausdrückliche Zulassung — schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen	1 500 ⁽¹⁹⁾	17. März 2020

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
UAB Armar Minijos 180 (Liegeplätze 127A, 131A) LT-93269 Klaipėda LITAUEN Tel. +370 68532607 E-Mail: armar.uab@gmail.com; albatrosas33@gmail.com	Längsseits (Wasserliegeplatz)	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen (Liegeplatz 127A): Länge: 80 Meter Breite: 16 Meter Tiefe: 6 Meter BRZ: 1 500 Höchstmaße von Schiffen (Liegeplatz 131A): Länge: 80 Meter Breite: 16 Meter Tiefe: 5 Meter BRZ: 1 500	Siehe nationale Genehmigung Nr. TL-KL.1-16/2015 (Liegeplatz 127A) Siehe nationale Genehmigung Nr. TL-KL.1-51/2017 (Liegeplatz 131A)	Ausdrückliche Zulassung — schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen	3 910 ⁽²⁰⁾	17. März 2020 (Liegeplatz 127A) 19. April 2022 (Liegeplatz 131A)
UAB Demeksa Nemuno g. 42A (Liegeplatz 121) LT-93277 Klaipėda LITAUEN Tel. +370 63069903 E-Mail: uabdemeksa@gmail.com	Längsseits (Wasserliegeplatz)	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 58 Meter Breite: 16 Meter Tiefe: 5 Meter BRZ: 3 500	Siehe nationale Genehmigung Nr. TL-KL.1-64/2019	Ausdrückliche Zulassung — schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen	0 ⁽²¹⁾	22. Mai 2024
UAB Vakaru refonda Minijos 180 (Liegeplätze 129, 130, 131A, 131, 132, 133A) LT-93269 Klaipėda LITAUEN Tel. +370 46483940/46483891 Fax +370 46483891 E-Mail: refonda@wsy.lt	Längsseits (Wasserliegeplatz)	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 230 Meter Breite: 55 Meter Tiefe: 14 Meter BRZ: 70 000	Siehe nationale Genehmigung Nr. (11.2)-30-161/2011/TL-KL.1-18/2015	Ausdrückliche Zulassung — schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen	20 140 ⁽²²⁾	21. Mai 2020

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
NIEDERLANDE						
Damen Verolme Rotterdam B. V. Prof. Gerbrandyweg 25 3197 KK Rotterdam-Botlek NIEDERLANDE Tel. +31 181234353 E-Mail: praveen.badloo@damen.com	Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 405 Meter Breite: 90 Meter Tiefe: 11,6 Meter	Die Anlage verfügt über eine Betriebsgenehmigung; diese Betriebsgenehmigung enthält Einschränkungen und Bedingungen für einen umweltgerechten Betrieb.	Ausdrückliche Zulassung	52 000 ⁽²³⁾	21. Juli 2021
Sagro Aannemingsmaatschappij Zeeland B.V. Estlandweg 10 4455 SV Nieuwdorp NIEDERLANDE Tel. +31 113351710 E-Mail: slf@sagro.nl	Vorbereitende Arbeiten am Kai, zur Verschrottung an Land gehoben	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 120 Meter Breite: 20 Meter Tiefe: 6 Meter	Die Anlage verfügt über eine Betriebsgenehmigung; diese Betriebsgenehmigung enthält Einschränkungen und Bedingungen für einen umweltgerechten Betrieb.	Ausdrückliche Zulassung	15 000 ⁽²⁴⁾	28. März 2024
Scheepssloperij Nederland B. V. Havenweg 1 3295 XZ s-Gravendeel Postbus 5234, 3295 ZJ s-Gravendeel NIEDERLANDE Tel. +31 786736055 E-Mail: info@sloperij-nederland.nl	Wasserliegeplatz und Slipanlage	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 200 Meter Breite: 33 Meter Tiefe: 6 Meter Höhe: 45 Meter (Botlek-Hubbrücke)	Die Anlage verfügt über eine Betriebsgenehmigung; diese Betriebsgenehmigung enthält Einschränkungen und Bedingungen für einen umweltgerechten Betrieb. Die vorbereitenden Arbeiten finden am Kai statt, bis der Rumpf mithilfe einer Winde mit einem Zugvermögen von 2 000 Tonnen auf die Slipanlage gezogen werden kann.	Ausdrückliche Zulassung	9 300 ⁽²⁵⁾	27. September 2021

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
NORWEGEN						
ADRS Decom Gulen Anschrift der Einrichtung: Sløvågen 2 5960 Dalsøyra NORWEGEN Büroanschrift: Statsminister Michelsens vei 38 5230 Paradis NORWEGEN https://adrs.no/	Längsseits, Slipanlage, Trockendock/Hafenbecken	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 360 Meter Breite: keine Beschränkung Tiefe: keine Beschränkung	Siehe nationale Genehmigung Nr. 2019.0501.T	Ausdrückliche Zulassung	0 ⁽²⁶⁾	1. Oktober 2024
AF Offshore Decom Raunesvegen 597 5578 Nedre Vats NORWEGEN https://afgruppen.no/selskaper/af-offshore-decom/	Längsseits	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 290 Meter Breite: keine Beschränkung Tiefe: keine Beschränkung	Siehe nationale Genehmigung Nr. 2005.0038.T	Ausdrückliche Zulassung	31 000 ⁽²⁷⁾	28. Januar 2024
Green Yard AS Angholmen 4485 Fedå NORWEGEN www.greenyard.no	Trockendock (in einer Halle), Slipanlage	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 230 Meter Breite: 25 Meter Tiefe: 20 Meter	Siehe nationale Genehmigung Nr. 2018.0833.T Größere Demontage-Arbeiten sind in Innenräumen durchzuführen. Die einzigen Demontage- und Schneidearbeiten, die im Außenbereich stattfinden dürfen, sind kleinere Arbeiten, die notwendig sind, damit die Schiffe in die Halle passen. Weitere Einzelheiten sind der Genehmigung zu entnehmen.	Ausdrückliche Zulassung	0 ⁽²⁸⁾	28. Januar 2024

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
Kvaerner AS (Stord) Eldøyane 59 5411 Stord NORWEGEN www.kvaerner.com	Längsseits (Wasserliegeplatz), Slipanlage	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 230 Meter Breite: keine Beschränkung Tiefe: keine Beschränkung	Siehe nationale Genehmigung Nr. 2013.0111.T	Ausdrückliche Zulassung	43 000 ⁽²⁹⁾	28. Januar 2024
Lutelandet Industrihamn Lutelandet Offshore AS 6964 Korssund NORWEGEN www.lutelandetoffshore.com	Längsseits	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: keine Beschränkung Breite: keine Beschränkung Tiefe: keine Beschränkung	Siehe nationale Genehmigung Nr. 2014.0646.T	Ausdrückliche Zulassung	14 000 ⁽³⁰⁾	28. Januar 2024
Norscrap West AS Hanøytangen 122 5310 Hauglandhella NORWEGEN www.norscrap.no	Längsseits, schwimmende Slipanlage, Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 150 Meter Breite: 34 Meter Tiefe: keine Beschränkung	Siehe nationale Genehmigung Nr. 2017.0864.T Höchstens 8 000 LDT auf schwimmender Slipanlage. Bevor Schiffe mit über 8 000 LDT auf die Slipanlage gezogen werden, muss ihr Gewicht verringert werden.	Ausdrückliche Zulassung	4 500 ⁽³¹⁾	1. März 2024

PORTUGAL

Navalria — Docas, Construções e Reparações Navais Porto Comercial, Terminal Sul, Apartado 39 3811-901 Aveiro PORTUGAL Tel.: +351 234378970, +351 232767700 E-Mail: info@navalria.pt	Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 104 Meter Breite: 6,5 Meter Tiefgang: 6,5 Meter	Die Auflagen für die Tätigkeit sind in den Spezifikationen im Anhang zum Titel AL n.º 5/2015/CCDRC vom 26. Januar 2016 enthalten. Dekontaminierung und Demontage werden auf einer horizontalen und einer geneigten Ebene, je nach Größe des Schiffs, durchgeführt. Die Nennkapazität der horizontalen Ebene beträgt 700 Tonnen. Die Nennkapazität der geneigten Ebene beträgt 900 Tonnen.	Ausdrückliche Zulassung	1 900 ⁽³²⁾	26. Juli 2020
---	-------------	--	---	-------------------------	-----------------------	---------------

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
FINNLAND						
Turun Korjaustelakka Oy (Turku Repair Yard Ltd) Navirentie FI-21110 Naantali FINNLAND Tel. +358 244511 E-Mail try@turkurepairyard.com	Längsseits, Trockendock	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 250 Meter Breite: 40 Meter Tiefgang: 7,9 Meter	Die Auflagen sind in der nationalen Umweltgenehmigung vorgegeben.	Ausdrückliche Zulassung	20 000 ⁽³³⁾	1. Oktober 2023
VEREINIGTES KÖNIGREICH						
Able UK Limited Teesside Environmental Reclamation and Recycling Centre Graythorp Dock Tees Road Hartlepool Cleveland TS25 2DB VEREINIGTES KÖNIGREICH Tel. +44 1642806080 E-Mail: info@ableuk.com	Demontage von Schiffen und damit zusammenhängende Behandlung im Trockendock und am Wasserliegeplatz gestattet	Jedes Schiff bis zu den in der Genehmigung genannten Abmessungen Höchstmaße von Schiffen: Länge: 337,5 Meter Breite: 120 Meter Tiefgang: 6,65 Meter	Die Einrichtung verfügt über einen Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung, der mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 im Einklang steht. Zulassung der Anlage durch eine Genehmigung (Az. EPR/VP3296ZM), die Einschränkungen für die Tätigkeit und Bedingungen für den Anlagenbetreiber enthält.	Ausdrückliche Zulassung	66 340 ⁽³⁴⁾	6. Oktober 2020
Dales Marine Services Ltd Imperial Dry Dock Leith Edinburgh EH6 7DR VEREINIGTES KÖNIGREICH Kontakt: Tel. +44 1314543380 E-Mail: leithadmin@dalesmarine.co.uk; b.robertson@dalesmarine.co.uk	Demontage von Schiffen und damit zusammenhängende Behandlung im Trockendock und am Wasserliegeplatz gestattet	Alle Schiffe von bis zu 7000 Tonnen Höchstmaße von Schiffen: Länge: 165 Meter Breite: 21 Meter Tiefgang: 7,7 Meter	Die Einrichtung verfügt über einen Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung, der mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 im Einklang steht. Zulassung der Anlage durch eine Genehmigung (Az.: WML L 1157331), die Einschränkungen für die Tätigkeit und Bedingungen für den Anlagenbetreiber enthält.	Ausdrückliche Zulassung	7 275 ⁽³⁵⁾	2. November 2022

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
Harland and Wolff Heavy Industries Limited Queen's Island Belfast BT3 9DU VEREINIGTES KÖNIGREICH Tel. +44 2890458456 E-Mail: trevor.hutchinson@harland-wolff.com	Demontage von Schiffen und damit zusammenhängende Behandlung im Trockendock und am Wasserliegeplatz gestattet	Alle Schiffe bis zu den im zugelassenen Arbeitsplan genannten Abmessungen Höchstmaße von Schiffen: DWT des Hauptdocks (des größten Docks): 556 m × 93 m × 1,2 m. Es kann Schiffe bis zu dieser Größe aufnehmen. DWT des größten Trockendocks: 1,2 Mio.	Die Einrichtung verfügt über einen Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung, der mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 im Einklang steht. Zulassung der Anlage durch eine Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung (Genehmigungsnr. LN/07/21/V2), die Einschränkungen für die Tätigkeit und Bedingungen für den Anlagenbetreiber enthält.	Ausdrückliche Zulassung	13 200 ⁽³⁶⁾	3. August 2020
Swansea Drydock Ltd Prince of Wales Dry Dock Swansea Wales SA1 1LY VEREINIGTES KÖNIGREICH Tel. +44 01792654592 E-Mail: info@swanseadry-docks.com	Demontage von Schiffen und damit zusammenhängende Behandlung im Trockendock und am Wasserliegeplatz gestattet	Jedes Schiff bis zu den in der Genehmigung genannten Abmessungen Höchstmaße von Schiffen: Länge: 200 Meter Breite: 27 Meter Tiefgang: 7 Meter	Die Anlage verfügt über einen Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung, der mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 im Einklang steht. Zulassung der Anlage durch eine Genehmigung (Az. EPR/UP3298VL), die Einschränkungen für die Tätigkeit und Bedingungen für den Anlagenbetreiber enthält.	Ausdrückliche Zulassung	7 275 ⁽³⁷⁾	2. Juli 2020

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013.

⁽³⁾ Der Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung oder Zulassung der Einrichtung in dem Mitgliedstaat abläuft.

⁽⁴⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 50 000 LDT pro Jahr.

⁽⁵⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 30 000 LDT pro Jahr.

⁽⁶⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 50 000 LDT pro Jahr.

⁽⁷⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 200 000 LDT pro Jahr.

⁽⁸⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 50 000 LDT pro Jahr.

⁽⁹⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 45 000 LDT pro Jahr.

⁽¹⁰⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 15 000 LDT pro Jahr.

⁽¹¹⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 60 000 LDT pro Jahr.

⁽¹²⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 15 000 LDT pro Jahr.

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, einschließlich solcher in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
----------------------	-------------------	---	---	--	--	--

- ⁽¹³⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 18 000 LDT pro Jahr.
- ⁽¹⁴⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 23 000 LDT pro Jahr.
- ⁽¹⁵⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 10 000 LDT pro Jahr.
- ⁽¹⁶⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 60 000 LDT pro Jahr.
- ⁽¹⁷⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 15 000 LDT pro Jahr.
- ⁽¹⁸⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 10 000 LDT pro Jahr.
- ⁽¹⁹⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 30 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽²⁰⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 12 000 LDT pro Jahr (6 000 LDT pro Wasserliegeplatz) zugelassen.
- ⁽²¹⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 10 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽²²⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 45 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽²³⁾ Laut Genehmigung beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 100 000 LDT pro Jahr.
- ⁽²⁴⁾ Laut Genehmigung beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 100 000 LDT pro Jahr.
- ⁽²⁵⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 45 000 LDT pro Jahr.
- ⁽²⁶⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 75 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽²⁷⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 75 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽²⁸⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 30 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽²⁹⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 85 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽³⁰⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 200 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽³¹⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 100 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽³²⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 5 000 LDT pro Jahr.
- ⁽³³⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 40 000 LDT pro Jahr.
- ⁽³⁴⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 230 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽³⁵⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 7 275 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽³⁶⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 300 000 LDT pro Jahr zugelassen.
- ⁽³⁷⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung für die Abwrackung von bis zu 74 999 LDT pro Jahr zugelassen.

TEIL B

In einem Drittland ansässige Abwrackeinrichtungen

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
TÜRKEI						
Isiksangemi Sokum Pazarlama Ve Tic. Ltd. Sti. Gemi Söküm Tesisleri Parcel 22 Aliaga İzmir 35800 TÜRKEI Tel. +90 2326182165 E-Mail: info@isiksangemi.com	Anlegestelle	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: keine Beschränkung Breite: 75 Meter Tiefgang: 17 Meter	Die Anlage verfügt über eine vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung zur Demontage von Schiffen und eine vom Ministerium für Verkehr, maritime Angelegenheiten und Kommunikation ausgestellte Autorisierungsbescheinigung zur Demontage von Schiffen, in denen Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Einrichtung festgelegt sind. Gefährliche Abfälle werden von der türkischen Schiffsrecyclingvereinigung SRAT (Ship Recycling Association of Turkey) behandelt, die über die erforderliche vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung verfügt.	Stillschweigende Zulassung Der Schiffsrecyclingplan (SRP) ist Teil einer Reihe von Dokumenten, Erhebungen und Genehmigungen, die den zuständigen Behörden zur Genehmigung der Demontage eines Schiffes vorgelegt werden. Daher wird der SRP als eigenständiges Dokument weder ausdrücklich zugelassen noch abgelehnt.	91 851 ⁽⁴⁾	7. Juli 2024
EGE CELIK SAN. VE TIC. A.S. Gemi Söküm Tesisleri Parcel 10 Aliaga Izmir 35800 TÜRKEI Tel. +90 232618 2162 E-Mail: pamirtaner@egecelik.com	Anlegestelle	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: keine Beschränkung Breite: 50 Meter Tiefgang: 15 Meter	Die Anlage verfügt über eine vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung zur Demontage von Schiffen und eine vom Ministerium für Verkehr, maritime Angelegenheiten und Kommunikation ausgestellte Autorisierungsbescheinigung zur Demontage von Schiffen, in denen Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Einrichtung festgelegt sind. Gefährliche Abfälle werden von der türkischen Schiffsrecyclingvereinigung SRAT (Ship Recycling Association of Turkey) behandelt, die über die erforderliche vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung verfügt.	Stillschweigende Zulassung Der Schiffsrecyclingplan (SRP) ist Teil einer Reihe von Dokumenten, Erhebungen und Genehmigungen, die den zuständigen Behörden zur Genehmigung der Demontage eines Schiffes vorgelegt werden. Daher wird der SRP als eigenständiges Dokument weder ausdrücklich zugelassen noch abgelehnt.	55 503 ⁽⁵⁾	12. Februar 2025

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
			<p>gung zur Demontage von Schiffen, in denen Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Einrichtung festgelegt sind.</p> <p>Gefährliche Abfälle werden von der türkischen Schiffsrecyclingvereinigung SRAT (Ship Recycling Association of Turkey) behandelt, die über die erforderliche vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung verfügt.</p>	SRP als eigenständiges Dokument weder ausdrücklich zugelassen noch abgelehnt.		
<p>LEYAL GEMİ SÖKÜM SANAYİ ve TİCARET LTD. Gemi Söküm Tesisleri Parcel 3-4 Aliğa Izmir 35800 TÜRKEI Tel. +90 2326182030 E-Mail: info@leyal.com.tr</p>	Anlegestelle	<p>Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: keine Beschränkung Breite: 100 Meter Tiefgang: 15 Meter</p>	<p>Die Anlage verfügt über eine vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung zur Demontage von Schiffen und eine vom Ministerium für Verkehr, maritime Angelegenheiten und Kommunikation ausgestellte Autorisierungsbescheinigung zur Demontage von Schiffen, in denen Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Einrichtung festgelegt sind.</p> <p>Gefährliche Abfälle werden von der türkischen Schiffsrecyclingvereinigung SRAT (Ship Recycling Association of Turkey) behandelt, die über die erforderliche vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung verfügt.</p>	<p>Stillschweigende Zulassung Der Schiffsrecyclingplan (SRP) ist Teil einer Reihe von Dokumenten, Erhebungen und Genehmigungen, die den zuständigen Behörden zur Genehmigung der Demontage eines Schiffes vorgelegt werden. Daher wird der SRP als eigenständiges Dokument weder ausdrücklich zugelassen noch abgelehnt.</p>	55 495 ⁽⁶⁾	9. Dezember 2023

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
LEYAL-DEMTAŞ GEMİ SÖKÜM SANAYİ ve TİCARET A.Ş. Gemi Söküm Tesisleri Parcel 25 Aliağa Izmir 35800 TÜRKEI Tel. +90 2326182065 E-Mail: demtas@leyal.com.tr	Anlegestelle	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: keine Beschränkung Breite: 63 Meter Tiefgang: 15 Meter	Die Anlage verfügt über eine vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung zur Demontage von Schiffen und eine vom Ministerium für Verkehr, maritime Angelegenheiten und Kommunikation ausgestellte Autorisierungsbescheinigung zur Demontage von Schiffen, in denen Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Einrichtung festgelegt sind. Gefährliche Abfälle werden von der türkischen Schiffsrecyclingvereinigung SRAT (Ship Recycling Association of Turkey) behandelt, die über die erforderliche vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung verfügt.	Stillschweigende Zulassung Der Schiffsrecyclingplan (SRP) ist Teil einer Reihe von Dokumenten, Erhebungen und Genehmigungen, die den zuständigen Behörden zur Genehmigung der Demontage eines Schiffes vorgelegt werden. Daher wird der SRP als eigenständiges Dokument weder ausdrücklich zugelassen noch abgelehnt.	50 350 ⁽⁷⁾	9. Dezember 2023
ÖGE GEMİ SÖKÜM İTH. İHR. TİC. SAN.A.Ş. Gemi Söküm Tesisleri Parcel 23 Aliağa Izmir 35800 TÜRKEI Tel. +90 232618 2105 E-Mail: oge@ogegemi.com www.ogegemi.com	Anlegestelle	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: keine Beschränkung Breite: 70 Meter Tiefgang: 15 Meter	Die Anlage verfügt über eine vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung zur Demontage von Schiffen und eine vom Ministerium für Verkehr, maritime Angelegenheiten und Kommunikation ausgestellte Autorisierungsbescheinigung zur Demontage von Schiffen, in denen Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Einrichtung festgelegt sind.	Stillschweigende Zulassung Der Schiffsrecyclingplan (SRP) ist Teil einer Reihe von Dokumenten, Erhebungen und Genehmigungen, die den zuständigen Behörden zur Genehmigung der Demontage eines Schiffes vorgelegt werden. Daher wird der SRP als eigenständiges Dokument weder ausdrücklich zugelassen noch abgelehnt.	62 471 ⁽⁸⁾	12. Februar 2025

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
			Gefährliche Abfälle werden von der türkischen Schiffsrecyclingvereinigung SRAT (Ship Recycling Association of Turkey) behandelt, die über die erforderliche vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung verfügt.			
Sök Denizcilik Tic. Ltd. Sti Gemi Söküm Tesisleri Parcel 8-9 Aliağa Izmir 35800 TÜRKEI Tel. +90 232618 2092 E-Mail: info@sokship.com	Anlegestelle	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: keine Beschränkung Breite: 90 Meter Tiefgang: 15 Meter	Die Anlage verfügt über eine vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung zur Demontage von Schiffen und eine vom Ministerium für Verkehr, maritime Angelegenheiten und Kommunikation ausgestellte Autorisierungsbescheinigung zur Demontage von Schiffen, in denen Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Einrichtung festgelegt sind. Gefährliche Abfälle werden von der türkischen Schiffsrecyclingvereinigung SRAT (Ship Recycling Association of Turkey) behandelt, die über die erforderliche vom Ministerium für Umwelt und Städteplanung erteilte Genehmigung verfügt.	Stillschweigende Zulassung Der Schiffsrecyclingplan (SRP) ist Teil einer Reihe von Dokumenten, Erhebungen und Genehmigungen, die den zuständigen Behörden zur Genehmigung der Demontage eines Schiffes vorgelegt werden. Daher wird der SRP als eigenständiges Dokument weder ausdrücklich zugelassen noch abgelehnt.	66 167 ⁽⁴⁾	12. Februar 2025

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA						
International Shipbreaking Limited L.L.C 18601 R.L Ostos Road Brownsville TX, 78521 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA Tel. +1 9568312299 E-Mail: chris.green@internationalshipbreaking.com robert.berry@internationalshipbreaking.com	Längsseits (Wasserliegeplatz), Rampe	Schiffe nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 335 Meter Breite: 48 Meter Tiefgang: 9 Meter	Die Bedingungen für den Betrieb der Einrichtung sind in Genehmigungen, Bescheinigungen und Bewilligungen festgelegt, die der Einrichtung von der Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency), der Kommission für Umweltqualität Texas (Texas Commission of Environmental Quality), dem Liegenschaftsamt Texas (Texas General Land Office) und der US-Küstenwache erteilt werden. Das amerikanische Gesetz über die Kontrolle giftiger chemischer Stoffe (U.S. Toxic Substances Control Act) verbietet es, Schiffe unter ausländischer Flagge, die einen PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm aufweisen, in die USA einzuführen. Die Einrichtung hat zwei Anlegestellen mit Rampen für das endgültige Schiffsrecycling (Ostanleger und Westanleger). Schiffe unter der Flagge von EU-Mitgliedstaaten werden ausschließlich auf der Rampe des Ostanlegers recycelt.	Derzeit gibt es nach US-amerikanischem Recht kein Verfahren für die Zulassung von Schiffsrecyclingplänen.	120 000 ⁽¹⁰⁾	9. Dezember 2023

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013.

⁽³⁾ Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gilt die Aufnahme einer in einem Drittland ansässigen Abwrackeinrichtung für Schiffe in die europäische Liste für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Durchführungsbeschlusses der Kommission, der die Aufnahme dieser Einrichtung vorsieht.

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
----------------------	-------------------	---	--	--	--	--

⁽⁴⁾ Die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung beträgt 120 000 LDT pro Jahr.

⁽⁵⁾ Die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung beträgt 60 000 LDT pro Jahr.

⁽⁶⁾ Die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung beträgt 80 000 LDT pro Jahr.

⁽⁷⁾ Die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung beträgt 60 000 LDT pro Jahr.

⁽⁸⁾ Die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung beträgt 90 000 LDT pro Jahr.

⁽⁹⁾ Die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung beträgt 100 000 LDT pro Jahr.

⁽¹⁰⁾ Die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung beträgt 120 000 LDT pro Jahr.“

ISSN 1977-0936 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2431 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE